



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm Goldener Reiter, abgekürzt BdP Stamm Goldener Reiter.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Der Verein ist eine selbständige Untergliederung des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) und des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Sachsen e.V. (BdP Sachsen). Die Mitglieder und Organe des Vereins haben deren Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse derer Organe zu beachten.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürgern eines demokratischen Staates.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen,
 - durch die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung,
 - durch Einrichten und Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.
- (3) Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen.

Der Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden.

- (2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird.

Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.

Untergliederungen als eingetragener oder nicht eingetragener Verein und andere juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.

Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Verein angehören.

Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Aufnahmeverordnung.

- (3) Die Mitgliedschaft im BdP Stamm Goldener Reiter ist mit der Mitgliedschaft im BdP und im BdP Sachsen verbunden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitgliedes durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Untergliederung in Textform,
 - Ausschluss des Mitgliedes,
 - Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,
 - Tod.
 - (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen und religiösen Toleranz und der Neutralität des Vereins;
 - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.
- Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand des BdP. Näheres regelt die Ausschlussordnung des BdP.
- (3) Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Austritt nicht bis zum 31. Dezember erklärt wurde. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.
 - (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung.

Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist zum 1.1. des jeweiligen Jahres fällig. Er setzt sich aus den Anteilen des Bundes, des Landesverbandes und des Stammes zusammen. Über die Höhe des Stammesanteils entscheidet die Stammesversammlung. Die Bestimmung der anderen Anteile regelt die Beitragsordnung des BdP.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen der satzungsmäßigen Organe des Vereins mitzuwirken.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben mindestens den Beitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. Für diesen Beitrag gilt Abs. 2 entsprechend. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 Jahren bedarf der Zustimmung des Vorstands der örtlichen Gruppe und des Landesvorstands.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Stammesführung,
 - die Stammesversammlung.
- (2) Mindestens ein Mitglied der Stammesführung muss volljährig sein.

§ 7 Stammesversammlung

- (1) Die Stammesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Stammesversammlung haben Sitz und Antragsrecht alle Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Stammes, die am Tag der Versammlung ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.
- (3) Die Stammesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Sie beginnt mit der Einladung an die Mitglieder per E-Mail oder Aufgabe zur Post.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist die Stammesführung verpflichtet, die Stammesversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (5) Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn 30 % der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (6) Die Stammesversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Sie besteht aus einem/einer Protokollführer/in und zwei ordentlichen Mitgliedern, von denen eines nicht der Stammesführung angehören soll.
- (7) Die Stammesversammlung wählt die Landesdelegierten nach der Landeswahlordnung des BdP Sachsen.
- (8) Die Stammesversammlung
 - fasst Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks,
 - wählt die Stammesführung,
 - regelt selbständig die Belange des Stammes im Rahmen dieser Satzung,
 - wählt die Landesdelegierten nach der Landeswahlordnung,
 - bestimmt die Höhe des Beitragsanteiles des Stammes,
 - wählt die Kassenprüfer/innen,
 - entlastet die Stammesführung,
 - entscheidet über Auflösung des Vereins.
- (9) Die Stammesversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zwei-Drittel-Mehrheit ist erforderlich:
 - zur Änderung von Satzung und Vereinszweck,
 - zur Abwahl von Mitgliedern der Stammesführung,
 - zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- (10) Die Beschlüsse der Stammesversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Stammesführung sowie der Protokollführerin unterzeichnet und den Mitgliedern innerhalb von 12 Wochen in Kopie per E-Mail oder Post zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Stammesversammlung.

§ 8 Stammesführung

- (1) Die Stammesführung besteht – hinsichtlich der Zahl der Stammesführer/innen und Stellvertreter/innen nach Beschluss der Stammesversammlung – aus
 - einer/einem oder zwei Stammesführer/innen,
 - einer/einem oder mehreren Stellvertretenden Stammesführer/innen,
 - einer/einem Schatzmeister/in.
- (2) Die Stammesführung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. Diese sind zu den Sitzungen der Stammesführung zu laden, soweit es die Erledigung dieser Aufgaben erfordert.
- (3) Die Mitglieder der Stammesführung werden von der Stammesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahl von Mitgliedern der Stammesführung sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.
- (4) Die Abwahl eines Mitglieds der Stammesführung aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.
- (5) Die Stammesführung führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind zwei Mitglieder der Stammesführung gemeinsam berechtigt.
- (6) Die Stammesführung vertritt den Stamm im Stadtjugendring oder bestimmt hierfür eine(n) Vertreter/in.

§ 9 Wahlen

- (1) Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.
- (2) Kandidaten/Kandidatinnen müssen nicht anwesend sein, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (3) Zeitpunkt und Ort der Wahlen sind so zu wählen, dass alle Wahlberechtigten die Möglichkeit der Teilnahme haben (z.B.: Behinderte, Berufstätige, junge Mitglieder).
- (4) Der Landesvorstand ist im Rahmen der Ladungsfristen über Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Wahl in Kenntnis zu setzen.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des betreffenden Stammes.
- (6) Die Versammlungsleitung führt die Wahlen durch und fertigt ein Wahlprotokoll an. Dieses Wahlprotokoll ist unverzüglich den Landesvorstand zuzusenden.

§ 10 Auflösung des Stammes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem BdP Sachsen unter der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zuzuführen. Sofern Stammesversammlung nicht anders beschließt, wird die Stammesführung zu Liquidatoren bestimmt.

Beschlossen in der Stammesversammlung am 16. Januar 2008 in Dresden

Geändert in der Stammesversammlung am 11. Juni 2016 in Dresden